

RECHTSANWALTSKANZLEI

KANZLEI FÜR ARZTHAFTUNGSRECHT

„Das selbständige Beweisverfahren“
Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht in Erfurt

19.04. und 20.04.2024

Dr. med. Britta Konradt
Rechtsanwältin, Ärztin,
Fachanwältin für Medizinrecht

Kanzlei Konradt

1

§ 485 ZPO

(1) Während oder außerhalb eines Streitverfahrens kann auf Antrag einer Partei die Einnahme des Augenscheins, die Vernehmung von Zeugen oder die Begutachtung durch einen Sachverständigen angeordnet werden, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird.

(2) Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, kann eine Partei die schriftliche Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse daran hat, dass

1. der Zustand einer Person oder der Zustand oder Wert einer Sache,
2. die Ursache eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels,
3. der Aufwand für die Beseitigung eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels

festgestellt wird. Ein rechtliches Interesse ist anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann.

(3) Soweit eine Begutachtung bereits gerichtlich angeordnet worden ist, findet eine neue Begutachtung nur statt, wenn die Voraussetzungen des § 412 ZPO (Ablehnung des SV oder ungenügendes Gutachten) erfüllt sind.

Kanzlei Konradt

2

1. Alternative zum Hauptsachverfahren?
2. Welche Vor- und Nachteile hat es?
3. In welchen Fällen ist es sinnvoll?
4. Gebühren?
5. Problemfelder

Kanzlei Konradt

3

Wir beschäftigen uns heute nahezu ausschließlich mit dem § 485 Abs. 2 ZPO und nicht mit dem eigentlichen Beweissicherungsverfahren nach Abs. 1

Kanzlei Konradt

4

So hat der BGH mit Beschluss vom 21.01.2003 - VI ZB 51/02 – ausgeführt,

dass sich das sBV bei der Verletzung einer Person darauf beschränkt, den Zustand dieser Person, die hierfür maßgeblichen Gründe und die Wege zur Beseitigung des Schadens, nicht jedoch die rechtlichen Fragen des Verschuldens des Arztes und der Kausalität der Verletzung für den geltend gemachten Schaden, festzustellen.

Kanzlei Konradt

5

Alternative zum Hauptsacheverfahren?

- Es kann ein Hauptsachverfahren entbehrlich machen und
- es kann zur Substantiierung im Hauptsachverfahren dienlich sein

- => Sinn und Zweck ist jedoch die Vermeidung eines Hauptsachverfahrens

Kanzlei Konradt

6

Voraussetzungen § 485 Abs. 2 ZPO

- Statthaft zur Einholung eines Sachverständigengutachtens, solange kein Klageverfahren über denselben streitigen Sachverhalt anhängig ist.
- Gerichtet auf die Ermittlung des Zustands einer Person oder den Zustand oder Wert einer Sache,
- Die Ursache eines Personenschadens, Sachmangels oder Sachschadens und zum Kostenaufwand für die Beseitigung
- Rechtliches Interesse

Kanzlei Konradt

7

Zulässigkeitsvoraussetzung:

- Das rechtliche Interesse in § 485 Abs. 2 ZPO ist immer dann anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits diesen KANN.

Kanzlei Konradt

8

WOZU das selbstständige Beweisverfahren?

- Es ist eine quasi vorgezogene Beweisaufnahme.
- Im Arzthaftungsrecht dient das Verfahren der Erstellung eines Sachverständigengutachtens auf dessen Grundlage die Angelegenheit außergerichtlich abgeschlossen werden kann.

Kanzlei Konradt

9

Zulässigkeitsvoraussetzung „Ursache“

- Der Kollege Stegers fasste es einmal so zusammen:

„Unter Ursache i.S. von § 485 Abs. 2 Nr. 2 ZPO wird man jedes Handeln des Antragsgegners gegenüber dem Antragssteller zu verstehen haben soweit es schadensursächlich geworden sein könnte.“

Kanzlei Konradt

10

Anforderungen an den Antrag im sBV

=> Maßvoll nach § 487 ZPO.

Kanzlei Konradt

11

Beweisbeschluss

- Darf das Gericht über die im Beweisantrag gestellten Fragen hinausgehen?
- => Nach § 490 Abs. 2 ZPO erlässt das Gericht einen Beweisbeschluss

Kanzlei Konradt

12

Vorteile

- Schneller als ein Hauptsachverfahren;
- SV-Gutachten hat Bindungswirkung für die Parteien.
- => insoweit ist es eine geeignete Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Einigungsbemühungen.
- Für privat krankenversicherte Patienten interessant
- Es hemmt die Verjährung
- RSD i.d.R. (+)

Kanzlei Konradt

13

Nachteile

- Geht es wirklich schneller?
- => Ja, wenn ein Hauptverfahren vermieden werden kann
- => Nein, wenn es trotzdem in das Hauptsachverfahren geht, denn dann werden dem SV häufig noch weitere Fragen gestellt.
- Antrag 04.05.2018; Gutachten (1.) 14.10.2019; Ergänzungsgutachten 08.06.2020; Abschlussbeschluss 11.02.2021; Klage 11.05.2021; ergänzende Stellungnahme des SV 09.08.2022 (zwei Leitzordner)

Kanzlei Konradt

14

In welchen Fällen sinnvoll?

Wenn die Streitfragen weniger rechtlicher als tatsächlicher Art sind und für deren Entscheidung daher das Fachgutachten eines Sachverständigen eine maßgebliche Bedeutung hat.

Kanzlei Konradt

15

BGH Beschluss vom 24.09.2013 – VI ZB 12/13

- Im Arzthaftungsrecht besteht eine unbeschränkte Zulässigkeit.
- => Das heißt, dass Fragen zum Behandlungs- und/oder Aufklärungsfehler, sogar selbst die Frage des groben Behandlungsfehlers geklärt werden kann, wie es das hanseatische OLG mit Beschluss vom 11.10.2016 – 1 W 68/13, interpretiert hat.

Kanzlei Konradt

16

Fragen zur Aufklärung ?

- § 630 h BGB (zur Beweislast) nennt den BF und den AF als Ursache eines Personenschadens.
- Ohne die Bewertung des Sachverständigen worüber aufzuklären ist, ob es alternative Behandlungsmöglichkeiten gegeben hat, ohne Nutzen-Risiko-Analyse, kann das Gericht keine Entscheidung zur Aufklärung treffen.
- Ohne die Bewertung des Sachverständigen kann das Gericht auch nicht die rechtliche Wertung vornehmen, ob ein grober BF vorliegt.

Kanzlei Konradt

17

Gebühren

- Gerichtskosten = 1 Gebühr
- Verfahrensgebühr nach RVG VV 3100
- Wenn außergerichtliche Einigung (+) keine 1.0 Vergleichsgebühr, sondern 1.5
- Die Anhörung des SV ist möglich, dann entsteht eine Terminsgebühr. Diese wird in einem späteren Hauptsachverfahren nicht angerechnet. Sie entsteht damit 2 Mal!
- Streitwert: Wird von den Anträgen bestimmt!

Kanzlei Konradt

18

Kostenentscheidung

- Grundsätzlich ergeht keine Kostenentscheidung im sBV
- Wird im Hauptsachverfahren entschieden (Kosten des Rechtsstreits)
- wenn kein Hauptsachverfahren anhängig ist
 ⇒ Antrag nach § 494a Abs. 1 ZPO auf Setzung einer Frist zur Erhebung der Klage. Wenn (-) Kostenentscheidung auf Antrag nach § 494 Abs. 2 ZPO.
 Bei Rücknahme des Antrags => Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 ZPO
 Bei Zurückweisung des Antrags => Kostengrundentscheidung nach § 91 ZPO

Kanzlei Konradt

19

Problembereiche:

- Anforderung der Behandlungsdokumentation im sBV?
- Wie verhält es sich mit Gegenbeweisen des Antragsgegners?
- Warm ist das sBV bei Richtern unbeliebt?
- Besonderheiten der Verjährung.

Kanzlei Konradt

20

- Was sagen die Richter zum sBV?
- Besonderheiten der Verjährung

Kanzlei Konradt

21



Danke!

Kanzlei Konradt

22